

FAQ zur Förderrichtlinie „Kulturerbe als Ressource für eine zukunftsfähige Gesellschaft“

Fristen und Einreichung

- Was bedeutet „**Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist**“?

Skizzen können formal betrachtet auch nach der genannten Frist eingereicht werden. Nach Fristablauf können die eingereichten Skizzen im laufenden Begutachtungsverfahren aber ggf. nicht mehr berücksichtigt werden. **Reichen Sie Ihre Skizze daher bitte unbedingt fristgerecht ein.**

- Muss die Skizze bis zur Vorlagefrist auch postalisch eingegangen sein?

Nein. Alle Skizzen müssen bis zur Vorlagefrist zunächst lediglich über easy-Online eingereicht werden. Der **postalische Versand kann einige Tage später** erfolgen.

- **Wer** muss das Deckblatt unterschreiben?

Der bzw. die **Skizzeneinreichende**. In diesem Stadium ist keine rechtsverbindliche Unterschrift Ihrer Einrichtung notwendig.

- Aus welchen **Bestandteilen** besteht eine **vollständige Projektskizze**?

Die vollständige Einreichung besteht aus dem über easy-Online erstellten Projektblatt, der bis zu zwölfseitigen Projektskizze und ggf. einem Letter of Intent (Absichtserklärungen) der Praxispartner.

- Können **mehrere Skizzen pro Institution** eingereicht werden?

Ja. Es ist grundsätzlich möglich, dass eine Einrichtung mehrere Förderanträge gleichzeitig stellt, solange es sich hierbei um **unterschiedliche, voneinander unabhängige** Vorhaben handelt.

- Können **nur Lehrstuhlinhaberinnen bzw. Lehrstuhlinhaber** Skizzen einreichen?

Nein. Jede Person, die an einer antragsberechtigten Einrichtung beschäftigt ist, steht die Einreichung einer Skizze offen.

- Was bedeutet „**rechtsverbindlicher Name**“?

Bitte geben Sie hier nicht Ihren eigenen Namen, sondern den Namen Ihrer Einrichtung an (z.B. Universität XY). Antragsberechtigt sind alle **Einrichtungen** gemäß Förderrichtlinie (= "Zuwendungsempfänger"), keine Einzelpersonen.

- Ist für **Verbundvorhaben eine gemeinsame Projektskizze** einzureichen?

Ja. Für Verbundvorhaben ist eine gemeinsame Projektskizze unter Angabe aller Verbundpartner einzureichen.

Zuschnitt der Vorhaben

- Wie lange soll die **Laufzeit der Vorhaben** sein?

Es ist eine Förderung von **bis zu drei** Jahren vorgesehen, je nach geplanten Forschungsaktivitäten. Kürzere Laufzeiten sind ebenfalls möglich.

- **Welche Ausgaben/Kosten** sind prinzipiell **nicht** zuwendungsfähig?

Nicht zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben, die außerhalb des Förderzeitraums verursacht werden. Auch Ausgaben für Gegenstände, die der Grundausstattung zuzurechnen sind und die nicht projektbezogen eingesetzt werden (= Gegenstände und nicht projektbezogene Infrastrukturausgaben, die auch für den sonstigen regelmäßigen Geschäftsbetrieb erforderlich sind), Abschreibungen für Gegenstände, Ausgaben für die Wartung und Reparatur von Gegenständen, die nicht aus den Fördermitteln beschafft wurden sowie die erstattungsfähige Umsatzsteuer sind nicht zuwendungsfähig.

- Sind alle in der Förderrichtlinie genannten **Forschungsfragen** zu behandeln?

Nein. Die in der Förderrichtlinie genannten Punkte sollen beispielhaft mögliche Herangehensweisen und Forschungsideen aufzeigen. Relevant ist lediglich, dass das Forschungsvorhaben die thematischen Kriterien der Förderrichtlinie erfüllt.

- Muss sich das Vorhaben klar einem der drei in der Förderrichtlinie genannten **Themenbereiche** zuordnen?

Nein. Das Vorhaben muss unter **mindestens einen der drei Themenbereiche** fallen, kann aber auch Aspekte aus mehreren Themenbereichen aufgreifen.

- Werden bestimmte Arten von Vorhaben (**Einzel- oder Verbundvorhaben**, größere oder kleinere Vorhaben) vom BMFTR favorisiert?

Nein. Der Zuschnitt des Vorhabens muss jedoch zu den geplanten Inhalten und Arbeiten passen.

- Kann ein Antrag für ein Projekt gestellt werden, das **bereits von einem anderen Förderer finanziell unterstützt** wird?

Nein. Die **Doppelförderung** eines Projektes ist **ausgeschlossen**.

- Was hat es mit der **Kooperationsvereinbarung** auf sich?

In der Kooperationsvereinbarung regeln die **Verbundpartner intern ihre Zusammenarbeit**. Die Kooperationsvereinbarung muss erst **nach der Bewilligung** des Vorhabens unterzeichnet werden, braucht also für das Skizzenstadium noch nicht abgeschlossen zu werden.

- Ist es im Rahmen der Skizzeneinreichung möglich, **Feedback zur Projektidee** zu bekommen?

Ein tiefergehendes inhaltliches Feedback ist nicht vorgesehen. Mit dem DLR-PT sollte lediglich die **generelle Passfähigkeit der Vorhabenidee** zur Bekanntmachung abgestimmt werden.

- Müssen die **Praxispartner** bereits in der Skizze namentlich benannt sein?

Ja.

- Sind **Letter of Intent (Absichtserklärungen)** der Praxispartner im Skizzenstadium verpflichtend?

Ja. Absichtserklärungen von Praxispartnern (= alle Partner **außerhalb von Universitäten, Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen**) sind **verpflichtend** mit der Skizze einzureichen.

- **Wie** sollen die Praxispartner eingebunden werden?

Praxispartner sollten möglichst **an der Erstellung der Skizze mitwirken** und durchgehend am Vorhaben **beteiligt** werden.

- Wann ist die **beihilferechtliche** Anlage relevant für die Einreichung?

Die Anlage ist zu beachten, wenn es sich bei der Einreichung um eine **Unternehmensbeihilfe** handelt. Dies ist der Fall bei **gewinnorientierten** Unternehmen und für Anträge aus den **wirtschaftlichen Bereichen von Forschungsinstitutionen**. In Verbundanträgen sind die beihilferechtlichen Vorgaben nur auf die entsprechenden Partner anzuwenden.

Zeitlicher Ablauf

- Wann soll die **Laufzeit der Vorhaben** beginnen?

Voraussichtlich ab September 2026. Das Startdatum ist individuell anzugeben und wird im Zuge der Bewilligungsphase **bedarfsgerecht** festgelegt. Grundsätzlich gilt, dass

mit dem beantragten Arbeitsprogramm frühestens nach Bestandskraft des Förderbescheides und erst ab dem vom Förderer zugelassenen Zeitpunkt begonnen werden kann.

- Was geschieht **nach der Einreichfrist mit den Skizzen?**

Es wird ein **Begutachtungsverfahren** durch BMFTR und DLR-PT organisiert. Die Skizzen werden von einem externen Begutachtungsgremium bewertet. Auf der Grundlage der Gutachten bestimmt das BMFTR die zu fördernden Vorhaben, die **in einer zweiten Stufe zum Einreichen eines Vollantrages aufgefordert** werden.

- Wann ist mit einer **Entscheidung über die Förderung** zu rechnen?

Die Entscheidung über eine Förderung wird den Skizzeneinreichenden - je nach Haushaltslage des Bundes - **voraussichtlich ab April 2026** mitgeteilt.

- Wie unterscheidet sich der Förderantrag von der Skizze?

Der **Förderantrag umfasst den mit easy-Online erstellten Formantrag (AZA/AZAP/AZK) und die ausführliche Vorhabenbeschreibung**, die eine Erweiterung und Konkretisierung der eingereichten Skizze darstellt.

easy-Online

Zur allgemeinen Handhabung von easy-Online verweisen wir auf den [Leitfaden für Antragsteller](#):

- Ist eine **Zwischenspeicherung** bei easy-Online möglich?

Ja, es ist möglich, die Skizze als **xml**-Datei lokal zu speichern und später erneut hochzuladen, um daran weiterzuarbeiten.

- In welchem Stadium werden die **Anhänge** hochgeladen?

Nach Eingabe aller benötigten Angaben - wie z. B. Adressdaten des Einreichenden, Finanzplan etc. - muss die Einreichung zunächst finalisiert werden. **Erst dann können die Anhänge** (zweifelseitige Skizze und ggf. Letter of Intent) beigefügt und hochgeladen werden. Erst nach diesen Schritten erfolgt die endgültige Einreichung.

- Bekomme ich eine **Bestätigungsmail**?

Ja. Nach Einreichen der Skizze wird über easy-Online **automatisch** eine Bestätigungsmail versendet.

- Kann die **Skizze zurückgezogen** werden?

Ja. In der Bestätigungsmail wird erläutert, welche Schritte notwendig sind, um die Skizze zurückzuziehen.